



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Überarbeitung der BAR-Rahmenvereinbarung „Gemeinsame Servicestellen“**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege nimmt die Möglichkeit wahr, zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung "Gemeinsame Servicestellen" der Rehabilitationsträger (Entwurfassung vom 17.02.2010) Stellung zu nehmen.

Gegenüber der geltenden Rahmenvereinbarung sind in der Überarbeitung zwei Änderungen formuliert:

1. Unter Punkt 1 (Gemeinsame Servicestelle) werden nunmehr auch die Pflegestützpunkte genannt, zu denen die Gemeinsamen Servicestellen im Sinne einer erfolgreichen Vernetzung aktiv den Kontaktaufbau und die Kontaktpflege betreiben.
2. Unter Punkt 7 (Dokumentationspflicht) wird im Unterpunkt 7.1. die „Falldefinition“ (und in der Folge der Dokumentationsbogen) verändert: Formuliert die geltende Rahmenvereinbarung, dass „jede Beratung, die durch eine Gemeinsame Servicestelle unter Einschaltung eines Teammitgliedes eines anderen Trägers geleistet wird und inhaltlich mindestens eine der unter Punkt 2.1 genannten Aufgaben erfüllt“, als „Fall“ dokumentiert wird, so verändert sich die „Falldefinition“ nun dahingehend, dass „jede trägerübergreifende Beratung und/oder Unterstützung, die durch die Gemeinsame Servicestelle geleistet wird ...“ dokumentiert wird.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege der Freien Wohlfahrtspflege stimmt diesen beiden Änderungen zu.

Ad 1): Die Änderung hinsichtlich der Vernetzung mit und der Kontaktpflege zu den Pflegestützpunkten ergibt sich u.E. zwingend aus der Tatsache, dass das Pflegeweiterentwicklungsgesetz den Aufbau von Pflegestützpunkten vorsieht. § 22 Abs. 1 SGB IX verlangt schon jetzt, dass die Pflegekassen bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hatte bereits in ihrer Stellungnahme zu der Rahmenvereinbarung „Gemeinsame Servicestellen“ vom 13.12.2007 darauf hingewiesen, „dass die gewollte Stärkung der Gemeinsamen Servicestellen mit der Entwicklung von Doppelstrukturen anderer Sozialversicherungszweige nicht vereinbar ist“. Unabhängig von der fachlichen und politischen Bewertung des Aufbaus von Pflegestützpunkten und deren Ausgestaltung im Detail ist das nun in der Rahmenvereinbarung formulierte Vernetzungsgebot sinnvoll, um die Rehabilitationsschancen pflegebedürftiger oder von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen zu verbessern.

Ad 2): Die Änderung wird der Tatsache gerecht, dass in den Gemeinsamen Servicestellen schon bislang Menschen trägerübergreifend beraten und unterstützt werden, jedoch diese Beratung erst als „Fall“ dokumentiert wird, wenn ein Teammitglied eines anderen Reha-Trägers eingeschaltet wird. Die Änderung wird dem trägerübergreifenden Anspruch der Gemeinsamen Servicestellen besser gerecht als die bisherige Regelung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege möchte auch in diesem Zusammenhang auf die bereits oben angeführte Stellungnahme vom 13.12.2007 verweisen. Dort haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Vereinbarung grundsätzlich positiv bewertet und zugleich diese Bewertung mit kritischen Anmerkungen verbunden. Wir möchten daran erinnern, dass ein Grundproblem der Gemeinsamen Servicestellen darin besteht, dass die Reha-Träger nicht bereit sind, den jeweils nur bei einem Reha-Träger angesiedelten Servicestellen – deshalb die problematische Unterscheidung zwischen „front- und back-office“ – Aufgaben im Zuge der Einleitung eines Begutachtungsverfahrens bei Rehabilitationsbedarf zu übertragen. Durch diesen Schritt hätten sie ihr Interesse an einer trägerübergreifenden Umsetzung der Aufgaben nach § 22 SGB IX bekundet und zugleich den Klientinnen und Klienten eine effektive Unterstützung ihrer Anliegen zukommen lassen.

Berlin, 11.05.2010